

Finanzielle Unterstützung der AnerkennungspraktikantInnen

**Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen SPD, FDP, FWS vom 28.04.2020 Drucksache
16.307/I/1322 16-21**

In den Seligenstädter Kitas werden aktuell bereits in allen größeren Einrichtungen (ab 4 Gruppen) Stellen für Anerkennungspraktikantinnen angeboten, inwieweit diese jeweils besetzt werden können, ist in Abhängigkeit der Situation auf dem Arbeitsmarkt unterschiedlich.

In unseren städtischen Einrichtungen werden diese Berufspraktikanten gem. HessKiföG § 25 b Abs. (2) Satz 3. In Verbindung mit § 25 c Abs. (3) mit 19,5 Stunden auf den Stellenplan angerechnet. Wobei an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass unser Personalschlüssel ohnehin über dem gesetzlichen Betreuungsschlüssel liegt. (Bei der Prüfung des Landesrechnungshofes waren wir bekanntlich die Kommune mit der höchsten Personalausstattung.)

Die kirchlichen Träger fragen uns bzgl. der Anerkennung der Kosten für diese Stellen jeweils vor Besetzung an. Ihr Personalschlüssel sieht den Einsatz eines Anerkennungspraktikanten zusätzlich zum Personalschlüssel vor, wenn die Kommune zustimmt. Die Entscheidung, ob wir diese Kosten bei der Betriebskostenabrechnung anerkennen, machen wir abhängig von der sonstigen Personalausstattung der Einrichtung. Bei dieser Prüfung bzw. Berechnung berücksichtigen wir analog zu unserem städtischen Verfahren die Berufspraktikanten mit 19,5 Stunden. In den meisten Fällen haben wir der Finanzierung dieser Berufspraktikantenstelle bisher zugestimmt, da die sonstige Personalausstattung der Einrichtung unter dem städtischen Standard lag.

Die drei kleinen Einrichtungen mit 2-3 Gruppen in Seligenstadt, die Krippen Minimäuse und Wirbelwind sowie die Wilde 13 werden ebenfalls mit dem städtischen Betreuungsschlüssel ausgestattet, der derzeit über dem gesetzlichen Betreuungsschlüssel liegt. Sie hatten unseres Wissens nach bisher noch keinen Berufspraktikanten. Dies hat den Hintergrund, dass diese Einrichtungen bisher ihre Stellen gut besetzen konnten. Sie wollen keine Stellenkapazitäten für jährlich wechselnde Berufspraktikanten vorhalten, die sie unter Umständen auf dem Arbeitsmarkt nicht finden. Dann wären diese Stellenanteile nicht besetzt. Für diese Einrichtungen wäre eine Entscheidung, die Anerkennungspraktikanten zusätzlich zum gesetzlichen Betreuungsschlüssel einstellen zu können, hilfreich. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass diese kleinen Einrichtungen die Anerkennungspraktikanten nach Abschluss meistens nicht übernehmen können, da sie nicht in jedem Jahr eine Vollzeitstelle neu zu besetzen haben.